

## **Motion M 14/20**

Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

---

Am 18. November 2020 haben die Kantonsräte Anton Bamert-Birchler, Adolf Fässler und Peter Dettling folgende Motion eingereicht:

«Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Enteignung revidiert. Es beschloss dabei unter anderem eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für landwirtschaftliches Kulturland, welches sich im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) befindet. Mit Inkrafttreten per 1.1.2021 wird neu für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises vergütet. Diese Anpassung gilt für Vorhaben und Projekte des Bundes.

Eine Erhöhung der Entschädigungsansätze auf kantonaler Ebene ist nun ebenfalls angezeigt. Die Gründe, welche im eidgenössischen Parlament aufgeführt wurden, gelten auch für den Kanton Schwyz. Der zu günstige Preis für Landwirtschaftsland und der Umstand, dass dieses noch nicht überbaut ist, weckt Begehrlichkeiten und fördert den sorglosen Umgang mit dem Kulturland. Mit einer Entschädigungserhöhung wird die haushälterische Beanspruchung des Bodens gefördert und eine fairere Abgeltung der Enteigneten gewährleistet.

Im Kanton Schwyz wird aktuell bei Enteignungen ein Schätzungswert von Fr. 12.- je m<sup>2</sup> Kulturland entschädigt. Darin enthalten ist gemäss dem Enteignungsgesetz §20 a) der Verkehrswert des enteigneten Rechtes, b) der Minderwert, wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlichen zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird und c) weitere geldwerte Nachteile, sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Mit einer Erhöhung des Schätzungswertes um das Dreifache kann eine Angleichung an das Enteignungsgesetz des Bundes und damit dem Rechtsgleichheitsgebot entsprochen werden. Trotz dieser Anpassung wird der Landerwerb, sofern es sich um landwirtschaftliches Kulturland handelt, ein untergeordneter Ausgabeposten bei Infrastrukturprojekten bleiben.

Antrag an den Regierungsrat

Der Regierungsrat wird ersucht, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland das Dreifache des Schätzungswertes vergütet wird.»